



Meldeverfahren für kurzfristige Erwerbstätigkeit

Seit dem 1. Juni 2004 benötigen Angehörige der EU-17-/EFTA-Mitgliedstaaten und Arbeitnehmer/innen, die von Unternehmen oder Gesellschaften mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU-17/EFTA in die Schweiz entsandt werden, für einen Aufenthalt von weniger als 90 Tagen keine Bewilligung mehr. Es wird ein Meldeverfahren eingeführt. Auch für Angehörige der EU-8-Staaten (Estland, Lettland, Litauen, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn) kommt seit dem 1. Mai 2011 das Meldeverfahren zur Anwendung. Bürgerinnen und Bürger von Bulgarien und Rumänien (EU-2) kommen unter bestimmten Umständen ebenfalls in den Genuss dieser Regelung.

Meldeverfahren

[➔](#) Online Meldung

- Minimales Betriebssystem: win xp mit Internet Explorer/Firefox-Browser oder win 2000 mit Firefox-Browser (Firefox).
- Meldung für entsandte ArbeitnehmerInnen und selbständige DienstleistungserbringerInnen hat spätestens 8 Tage vor Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu erfolgen.

[📄](#) Schema Melde- und Bewilligungsverfahren bei kurzfristigen Aufenthalten mit Erwerbstätigkeit (13 Kb, pdf)

Alle nützlichen Auskünfte zu diesem Thema finden Sie unter den nachstehenden Rubriken.

- [➔](#) Worum geht es?
- [➔](#) Wer muss wie und wann gemeldet werden?
- [➔](#) Meldevorschriften
- [➔](#) Meldeformulare
- [➔](#) Rechtliche Grundlagen
- [➔](#) Privacy Policy

Letzte Änderung: 14.05.2011

Bundesamt für Migration (BFM)
Rechtliches | Kontakt